

Fall 9**Erfolgsaussichten der Klage vor dem LG Freiburg****I. Internationale Zuständigkeit**

1. Anwendbarkeit der EuGVO
 - a) Sachlicher Anwendungsbereich, Art. 1 EuGVO (+)
 - b) Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich, Art. 2 I (+)
 - c) Zeitlicher Anwendungsbereich, Art. 76 EuGVO (+)
2. Verbrauchierzuständigkeit, Art. 15 I Nr. 3, 16 I EuGVO (-)

Nach der Rechtsprechung des EuGH (allerdings zur HaustürwiderrufsRL, nicht zur EuGVO) handelt derjenige Bürge kein Verbraucher, welcher für einer Schuld bürgt, die aus einer gewerblichen Tätigkeit entstanden ist.
3. Allgemeiner Gerichtsstand, Art. 2 I EuGVO (-)

H hat ihren Sitz in Verdun/Frankreich.
4. **Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes, Art. 5 Nr. 1 EuGVO**
 - a) Gegenstand des Verfahrens: Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag
Verordnungsautonome Auslegung des Vertragsbegriffs: Freiwilliges Eingehen der Verpflichtung einer Partei gegenüber einer anderen Partei.
→ Bürgschaft = Vertrag
 - b) Verordnungsautonome Definition des Erfüllungsorts nach Art. 5 Nr. 1 lit. b**
 - aa) Der Erfüllungsort gem. Art. 5 Nr. 1 lit. b gilt für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag (Konzentrationswirkung)
 - bb) Der Erfüllungsort wird jedoch nur für Kaufverträge über bewegliche Sachen und die Erbringungen von Dienstleistungen bestimmt, sofern diese an einem Ort in einem Mitgliedstaat erbracht werden bzw. vertraglich dort zu erbringen sind.
→ Bürgschaft ist kein Kauf- oder Dienstleistungsvertrag
 - c) Ist Art. 5 I lit. b nicht anwendbar, gilt lit. a (vgl. die Klarstellung in lit. c)
 - d) Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO
 - aa) Ist die Verpflichtung bereits erfüllt worden, ist das Gericht am Ort der tatsächlichen Erfüllung zuständig (Art. 5 Nr. 1 lit. a, Alt. 1 EuGVO)
 - bb) Ansonsten entscheidet die *lex causae* über den Erfüllungsort. Maßgeblich ist dabei die konkrete vertragliche Primärverpflichtung, auf die der Kläger seinen Anspruch stützt (→ entgegen Art. 5 Nr. 1 lit. b kein einheitlicher Erfüllungsort!).
 - e) Ermittlung des Vertragsstatuts (zur Ermittlung des Erfüllungsorts)**
 - aa) Supranationales Recht (-)
Das EVÜ findet in der BRD nicht unmittelbar Anwendung, sondern ist – mit redaktionellen Änderungen – in Art. 27 ff. EGBGB umgesetzt.
 - bb) Autonomes Kollisionsrecht
 - aaa) Rechtswahl, Art. 27 EGBGB

AG Internationales Privatrecht

- Eine Rechtswahl fand nur zwischen den Parteien des Grundgeschäfts statt, nicht zwischen Gläubigerin und Bürgin.
- Der Rechtswahlvertrag ist gegenüber dem Hauptvertrag ein selbständiger Vertrag, auch wenn die Verträge in einer Urkunde zusammengefasst sind.
- Die Bürgschaft ist zwar akzessorisch zur Hauptforderung, führt aber nicht zu einer Geltung des Rechtswahlvertrages zwischen den Parteien des Bürgschaftsvertrages.

bbb) Art. 28 II EGBGB

- Der Bürge erbringt die einzige Leistung bei der Bürgschaft.
- Der Wohnsitz der G befindet sich in Frankreich
- Nach Art. 35 EGBGB handelt es sich um eine Sachnormverweisung

→ französisches Sachrecht findet Anwendung

ccc) Ergibt sich eine Abweichung aus Art. 28 V EGBGB?

- Unter Art. 28 V fällt grds. die akzessorische Anknüpfung von Nebenverträgen an den Hauptvertrag.
- Nebenverträge können aber nur dann akzessorisch angeknüpft werden, wenn beide Verträge zwischen den gleichen Parteien abgeschlossen wurden (oder wenn sich der Dritte der Geltung des Hauptvertrages unterworfen hat).

→ Mangels Parteiidentität kann der Bürgschaftsvertrag nicht akzessorisch an das Statut des Hauptvertrages angeknüpft werden.

cc) Zwischenergebnis: Vertragsstatut ist französisches Recht

f) Ermittlung des Erfüllungsorts nach französischem Recht

- Nach Art. 1247 C.civ. hat die Zahlung am Wohnsitz des Schuldners zu erfolgen.
- Erfüllungsort ist daher Verdun, Frankreich.

5. Zwischenergebnis

Keine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nach Art. 5 Nr. 1 EuGVO.

6. Rügelelose Einlassung, Art. 24 EuGVO

Die G hat den Mangel der internationalen Zuständigkeit explizit gerügt.

7. Ergebnis

Das LG Freiburg ist international nicht zuständig und wird daher die Klage abweisen.

II. Hilfsgutachten zur Begründetheit

1. Anwendbares Recht

a) Vertragsstatut

Französisches Recht (siehe oben).

b) Formstatut (gesonderte Anknüpfung), Art. 11 EGBGB

aa) Supranationales Recht (-)

bb) Autonomes Kollisionsrecht: Art. 11 EGBGB

Günstigkeitsprinzip des Art. 11 EGBGB

→ Einhaltung entweder Geschäftsform oder der Ortsform ausreichend

aaa) Art. 11 Abs. 1, 1. Alt. EGBGB

Geschäftsstatut ist das französische Recht

bbb) Art. 11 Abs. 1, 2. Alt. 2 EGBGB

Ermittlung der Ortsform:

- Bei Distanzgeschäften jeder Staat, in dem sich eine der Parteien befindet, Art. 11 II EGBGB
- Bei Vertragsschluss durch Vertreter ist allerdings der Ort, an dem sich der Vertreter befindet, maßgeblich, Art. 11 III EGBGB

Hier: Der Bürgschaftsvertrag wurde auf Seiten der H-KG durch einen Vertreter geschlossen, der sich in Frankreich befand. Auch G befand sich in Frankreich

→ nach Art. 11 III EGBGB ist Ortsform allein das französische Recht.

ccc) Bei Art. 11 handelt es sich um eine Sachnormverweisung, da eine Gesamtnormverweisung dem Sinn des Günstigkeitsprinzips widersprechen würde (Art. 4 I 1 EGBGB am Ende).

→ Französisches Recht ist auf den Vertrag einschließlich der Form anzuwenden.

2. Anwendung des französischen Rechts

Nach Art. 1326 C.civ. wäre zur Formwirksamkeit des Bürgschaftsvertrags erforderlich, dass G die Summe handschriftlich vermerkt hätte. G hat aber lediglich die von der H-KG vorformulierte Erklärung unterschrieben. Der Bürgschaftsvertrag ist daher unwirksam.

3. Ergebnis: Ein Anspruch der H-KG gegen die G besteht nicht.

Literaturhinweis

Konzelmann, JuS 1997, 435 ff; beachte dazu noch *Krebs*, JuS 1997, 718